

Änderungssatzung zur Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

vom 20. Juli 2010

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen zulässig am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, an der Stätte der Leistungserbringung für die Dauer der Leistungserbringung und an den vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Anlagen. ²Werbeanlagen sind auch an Gebäuden oder Lagerstätten zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und die für die Ausübung des Betriebes notwendig sind. ³Für Freiberufler sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

¹Von den Vorschriften dieser Satzung können in den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO vom Markt Lappersdorf Abweichungen zugelassen werden. ²Im Übrigen können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Lappersdorf Abweichungen zugelassen werden.

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, erneuert, versetzt oder ändert oder entsprechende Maßnahmen veranlasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Lappersdorf, den 20. Juli 2010
Markt Lappersdorf

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wurde am 22. Juli 2010 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 22. Juli 2010
abgenommen am: 21. August 2010